

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 474
des Abgeordneten Frank Bommert,
Fraktion der CDU,
Landtagsdrucksache 6/1032

„Ausbildungszahlen in den zulassungsfreien Handwerken“

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 474 vom 2. April 2015:

Mit der Novellierung der Handwerksordnung im Jahr 2004 wurden die zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerke neu strukturiert. In der Folge verblieben 41 zulassungspflichtige Handwerke, in denen der Meisterbrief zwingend vorgeschrieben ist. Die anderen in der Handwerksordnung aufgeführten Gewerke sind zulassungsfreie Handwerke und eine Meisterprüfung ist nicht mehr verpflichtend vorgesehen. Der Meisterbrief bleibt hier ein fakultatives Qualitätsmerkmal.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Zahl der zulassungsfreien Handwerke in Brandenburg seit 2004 entwickelt, wie die Zahl der zulassungspflichtigen Handwerke?
2. Wie hat sich die Zahl der Ausbildungsbetriebe in den zulassungsfreien Handwerken im Vergleich zu den zulassungspflichtigen Handwerken seit 2004 entwickelt?
3. Wie hat sich die Zahl der Auszubildenden in den zulassungsfreien Handwerken im Vergleich zu den zulassungspflichtigen Handwerken seit 2004 entwickelt?
4. Wie hat sich die Zahl der Unternehmensgründungen und –nachfolgen in den zulassungsfreien Handwerken im Vergleich zu den zulassungspflichtigen Handwerken seit 2004 entwickelt?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Ein handwerksmäßig betriebener Gewerbebetrieb gehört dann zu den zulassungspflichtigen Handwerken, wenn ein Gewerbe ausgeübt wird, das in der Anlage A zur HwO aufgeführt ist. Der selbständige Betrieb eines solchen Handwerks ist an das Vorliegen einer entsprechenden Meisterprüfung gebunden (sog. Meisterzwang nach § 7 HwO).

Daneben gibt es handwerkliche Gewerbe, die diesem Meisterzwang nicht unterliegen. Sie gliedern sich gemäß §18 Absatz 2 HwO in zulassungsfreie Handwerke, die in Anlage B Abschnitt 1 zur HwO aufgeführt sind, und handwerksähnliche Gewerbe, die in Anlage B Abschnitt 2 zur HwO aufgeführt sind.

Die Antwort der Landesregierung wird sich der Vollständigkeit halber nicht nur auf die zulassungsfreien Handwerksberufe, sondern auch auf die handwerksähnlichen Gewerbe der Anlage B2 beziehen.

Da die Novelle der Handwerksordnung bereits zum 1. Januar 2004 in Kraft trat, ist es aus hiesiger Sicht geboten, auch die Zahlen vor Inkrafttreten der Novelle zu betrachten, um ein Gesamtbild der Auswirkungen der Novelle in den erfragten Bereichen zu erhalten. Es werden daher zusätzlich die Daten zum 31. Dezember 2003 aufgeführt.

Frage 1:

Wie hat sich die Zahl der zulassungsfreien Handwerke in Brandenburg seit 2004 entwickelt, wie die Zahl der zulassungspflichtigen Handwerke?

Frage 2:

Wie hat sich die Zahl der Ausbildungsbetriebe in den zulassungsfreien Handwerken im Vergleich zu den zulassungspflichtigen Handwerken seit 2004 entwickelt?

Frage 3:

Wie hat sich die Zahl der Auszubildenden in den zulassungsfreien Handwerken im Vergleich zu den zulassungspflichtigen Handwerken seit 2004 entwickelt?

Frage 4:

Wie hat sich die Zahl der Unternehmensgründungen und -nachfolgen in den zulassungsfreien Handwerken im Vergleich zu den zulassungspflichtigen Handwerken seit 2004 entwickelt?

zu den Fragen 1 bis 4:

Es wird auf die Tabellen in den Anlagen 1- 4 verwiesen.

Für die Kammerbezirke Frankfurt (Oder) und Potsdam ist die Zahl der „Ausbildungsstätten“ enthalten, da eine Auswertung nach „Ausbildungsbetrieben“ nicht möglich ist (Anlage 2).